

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftsweiten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen
(DAPHNE-Programm - 2000-2004)

KOM(98) 335 endg.; Ratsdok. 9127/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 11. November 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. Juli 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Grundlage für das auf fünf Jahre angelegte Aktionsprogramm der Gemeinschaft ist die DAPHNE-Initiative, in deren Rahmen seit 1997 gemeinschaftsweit gemeinnützige und nichtstaatliche Organisationen (NRO) unterstützt werden, die sich mit der Problematik "Gewalt gegen Frauen und Kinder" beschäftigen.

NRO spielen in diesem Bereich eine wichtige Rolle, da sie Aufgaben übernehmen, die die Behörden aufgrund von Personalmangel oder fehlendem Fachwissen nicht wahrnehmen können, und da sie über fundierte Sachkenntnisse und große Erfahrungen verfügen. Viele innovative und kreative Konzepte und Programme stammen von NRO.

Durch das Programm entsteht ein zusätzlicher Nutzen auf Gemeinschaftsebene, da unter anderem europaweite Netze errichtet und ausgebaut sowie innovative Projekte durchgeführt werden, deren Ergebnisse auch auf die anderen Mitgliedstaaten übertragbar sind. Das Programm ergänzt die bereits im Bereich Justiz und Inneres durchgeführten Maßnahmen.

Es hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Insgesamt werden Zuschüsse in Höhe von 25 Mio. ECU für Maßnahmen in den beiden Hauptbereichen Informationsaustausch und Zusammenarbeit (Kooperationsnetze) auf Gemeinschaftsebene sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Austausch bewährter Praktiken gewährt.

An dem Programm beteiligen können sich auch die elf Bewerberstaaten, deren Beitritt derzeit vorbereitet wird.

2. Des weiteren werden in der Mitteilung konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder oder Frauen vorgeschlagen.

Mit Blick auf die Gewalt gegen Kinder empfiehlt die Kommission, Eurostat zu beauftragen, alle auf Gemeinschaftsebene zugänglichen statistischen Daten über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Mißbrauch von Kindern in den Mitgliedstaaten zu sammeln und zu analysieren, um neue Erkenntnisse für die Konzeption künftiger Maßnahmen zu gewinnen.

Ferner wird empfohlen, Europol an der Einrichtung, Verwaltung und Standardisierung offizieller Register der Mitgliedstaaten über vermißte Kinder zu beteiligen.

In der Frage der Gewalt gegen Frauen wird vorgeschlagen, im Rahmen der für 1999 geplanten Maßnahmen des Europäischen Parlaments und der Kommission Informationskampagnen und Aufklärungsprogramme durchzuführen sowie die Erforschung, datenmäßige Erfassung und statistische Analyse von Gewalttaten gegen Frauen zu fördern.

Informations- und Erfahrungsaustausch zu erleichtern. Gefördert werden sollen außerdem Informationskampagnen, Pilotprojekte und innovative Vorhaben, die Erforschung von Gewalthandlungen und der Austausch bewährter Praktiken zur Unterstützung gewaltgefährdeter Kinder, Jugendlicher und Frauen. Rechtsgrundlage des Ratsbeschlusses zur Aufstellung des Programms ist Artikel 235 des

¹ Artikel 19.

² Kapitel IV, Teil C (Frauen und Gesundheit), Ziffer 97.

Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Teil II dient als Begründung des Beschlusses.

- (b) In Teil III werden Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt vorgeschlagen. Im Rahmen dieser Maßnahmen, die unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fallen, sollen die Erhebung und Analyse öffentlich zugänglicher statistischer Daten über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Mißbrauch von Kindern als Grundlage für derzeitige und künftige Maßnahmen in diesem Bereich gefördert und Europol weitestgehend an der Suche nach vermißten Kindern beteiligt werden.
- (c) In Teil IV werden Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorgeschlagen, die 1999 auf Gemeinschaftsebene zu organisieren sind.

3. GEWALT GEGEN KINDER, JUGENDLICHE UND FRAUEN

Verschiedene Faktoren erhöhen die Gewaltgefährdung von Frauen und Kindern, zum Beispiel schlechte soziale und wirtschaftliche Bedingungen, niedriger gesellschaftlicher Status, Zerfall der Familie und Verlust anderer Schutzmechanismen, Alkohol- und Drogenmißbrauch bei Lebenskrisen und die Wahrnehmung von Frauen und Kindern als legitime sexuelle Ziele. Zu den Gewalttaten können auch körperliche oder psychische Mißhandlungen gehören. Einzelstaatlichen Statistiken ist zu entnehmen, daß es sich bei der Gewalt um ein weitverbreitetes Phänomen mit erschreckenden Ausmaßen handelt.

Die lebenslange Neigung zur Gewalt gegen Frauen hat mitunter auch kulturelle Hintergründe; Auslöser sind vor allem bestimmte traditionelle oder gewohnheitsmäßige Praktiken und alle Handlungen im Zusammenhang mit der Rasse, dem Geschlecht, der Sprache oder der Religion, die den niedrigeren Status von Frauen in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zementieren.

Die sexuelle Ausbeutung³ und der sexuelle Mißbrauch⁴ von Kindern ist eine besonders abstoßende Form von Gewalt. Beispiele hierfür sind Körperverletzung, Inzest, Vergewaltigung, Kinderhandel, Beteiligung an der Kinderprostitution als Zuhälter oder Kunde, Herstellung und Besitz von Kinderpornographie sowie deren Verbreitung, unter anderem über das Internet.

Gewalt in den Städten, insbesondere unter Jugendlichen, und Gewalt an Schulen sind heute in allen Gesellschaftsschichten weitverbreitete Phänomene. Besonders häufig entsteht Gewalt dieser Art in benachteiligten Stadtvierteln mit einer überdurchschnittlich hohen Armutsquote, schlechten Wohnverhältnissen und sozialen Bedingungen sowie einer multiethnischen Bevölkerung.

³ Unter "Ausbeutung" ist eine Situation zu verstehen, an der im allgemeinen ein Dritter beteiligt ist, welcher Gewinne in Form von Geld- oder Sachleistungen erzielt.

⁴ Unter "Mißbrauch" ist eine Situation zu verstehen, an der in der Regel kein Dritter beteiligt ist; die betreffende Tat wird häufig von einem Familienmitglied oder einer anderen dem Kind bekannten Person begangen.

TEIL I: HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. EINLEITUNG

Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen ist bereits seit langem ein Phänomen unserer Gesellschaft und stellt eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte dar. Sie ist überall gegenwärtig: in allen Gesellschaften und sozialen Schichten, unabhängig vom Entwicklungsstand, von der politischen Stabilität, Kultur oder Religion, gleichermaßen in der Öffentlichkeit wie im Privatleben. Gewalt existiert auf der ganzen Welt und ist daher auch in den Ländern der Europäischen Union weit verbreitet.

Die ohne rechtliche Handhabe gegen einen Menschen ausgeübte Gewalt stellt eine schwerwiegende Verletzung seiner Menschenrechte dar. Im **Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes** ist das Recht von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auf Schutz "vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung"¹ verankert. Im Sinne der **Wiener Erklärung von 1993 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen** heißt es auch in der **Erklärung und Aktionsplattform, die im September 1995 auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking angenommen wurden**, daß die Menschenrechte der Frau auch ihr Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können.²

Die Problematik der Gewalt gegen Frauen und Kinder erfordert langfristige Anstrengungen. Die entsprechenden Maßnahmen müssen Teil eines umfassenden, abgestimmten, multidisziplinären Konzepts sein, das eine Beteiligung von Strafverfolgungsbehörden und anderen staatlichen Stellen sowie von nichtstaatlichen und gemeinnützigen Organisationen vorsieht.

2. ZIEL DER MITTEILUNG

Diese Mitteilung zielt auf die gemeinschaftsweite Förderung von Initiativen, Aktionen und Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsorgane und die NRO zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen einleiten.

- (a) In Teil II wird ein **Mehrjahres-Aktionsprogramm der Gemeinschaft (DAPHNE)** vorgeschlagen, in dessen Rahmen Netze zwischen nichtstaatlichen Organisationen der Gemeinschaft errichtet und ausgebaut werden sollen, um den Informations- und Erfahrungsaustausch zu erleichtern. Gefördert werden sollen außerdem Informationskampagnen, Pilotprojekte und innovative Vorhaben, die Erforschung von Gewalthandlungen und der Austausch bewährter Praktiken zur Unterstützung gewaltgefährdeter Kinder, Jugendlicher und Frauen. Rechtsgrundlage des Ratsbeschlusses zur Aufstellung des Programms ist Artikel 235 des

¹ Artikel 19.

² Kapitel IV, Teil C (Frauen und Gesundheit), Ziffer 97.

Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Teil II dient als Begründung des Beschlusses.

- (b) In Teil III werden Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt vorgeschlagen. Im Rahmen dieser Maßnahmen, die unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fallen, sollen die Erhebung und Analyse öffentlich zugänglicher statistischer Daten über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Mißbrauch von Kindern als Grundlage für derzeitige und künftige Maßnahmen in diesem Bereich gefördert und Europol weitestgehend an der Suche nach vermißten Kindern beteiligt werden.
- (c) In Teil IV werden Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorgeschlagen, die 1999 auf Gemeinschaftsebene zu organisieren sind.

3. GEWALT GEGEN KINDER, JUGENDLICHE UND FRAUEN

Verschiedene Faktoren erhöhen die Gewaltgefährdung von Frauen und Kindern, zum Beispiel schlechte soziale und wirtschaftliche Bedingungen, niedriger gesellschaftlicher Status, Zerfall der Familie und Verlust anderer Schutzmechanismen, Alkohol- und Drogenmißbrauch bei Lebenskrisen und die Wahrnehmung von Frauen und Kindern als legitime sexuelle Ziele. Zu den Gewalttaten können auch körperliche oder psychische Mißhandlungen gehören. Einzelstaatlichen Statistiken ist zu entnehmen, daß es sich bei der Gewalt um ein weitverbreitetes Phänomen mit erschreckenden Ausmaßen handelt.

Die lebenslange Neigung zur Gewalt gegen Frauen hat mitunter auch kulturelle Hintergründe; Auslöser sind vor allem bestimmte traditionelle oder gewohnheitsmäßige Praktiken und alle Handlungen im Zusammenhang mit der Rasse, dem Geschlecht, der Sprache oder der Religion, die den niedrigeren Status von Frauen in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zementieren.

Die sexuelle Ausbeutung³ und der sexuelle Mißbrauch⁴ von Kindern ist eine besonders abstoßende Form von Gewalt. Beispiele hierfür sind Körperverletzung, Inzest, Vergewaltigung, Kinderhandel, Beteiligung an der Kinderprostitution als Zuhälter oder Kunde, Herstellung und Besitz von Kinderpornographie sowie deren Verbreitung, unter anderem über das Internet.

Gewalt in den Städten, insbesondere unter Jugendlichen, und Gewalt an Schulen sind heute in allen Gesellschaftsschichten weitverbreitete Phänomene. Besonders häufig entsteht Gewalt dieser Art in benachteiligten Stadtvierteln mit einer überdurchschnittlich hohen Armutsquote, schlechten Wohnverhältnissen und sozialen Bedingungen sowie einer multiethnischen Bevölkerung.

³ Unter "Ausbeutung" ist eine Situation zu verstehen, an der im allgemeinen ein Dritter beteiligt ist, welcher Gewinne in Form von Geld- oder Sachleistungen erzielt.

⁴ Unter "Mißbrauch" ist eine Situation zu verstehen, an der in der Regel kein Dritter beteiligt ist; die betreffende Tat wird häufig von einem Familienmitglied oder einer anderen dem Kind bekannten Person begangen.

Obwohl Fälle sexueller Gewalt in der Öffentlichkeit viel diskutiert werden und größte Empörung erregen, sind die Gewalttaten gegen Frauen und Kinder in der Mehrzahl nichtsexueller Natur. Zu den meisten Fällen sexueller und nichtsexueller Gewalt kommt es zu Hause.

Ein weitverbreitetes Merkmal häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder, dem die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten besonders Rechnung tragen sollten, ist die Tatsache, daß solche Gewalttaten über einen längeren Zeitraum immer wieder verübt werden.

Statistiken und sonstigen Angaben zufolge sind bestimmte Gruppen von Frauen und Kindern stärker gewaltgefährdet. Zu diesen Risikogruppen gehören insbesondere körperlich und geistig Behinderte, ethnische Minderheiten, Migranten, Flüchtlinge, Opfer von Rassendiskriminierung, Gefängnisinsassen sowie Personen, die in der Sex-Industrie oder in anderen Bereichen tätig sind, in denen es häufiger zu sexuellem Mißbrauch oder sexueller Ausbeutung kommt.

Gewalthandlungen haben nicht nur für die Opfer selbst, sondern auch für ihre Familienangehörigen und die Gesellschaft Konsequenzen. Vor allem bei Kindern dürften gegen sie gerichtete Gewalttaten und Gewalthandlungen, die sie in der Familie oder in den Medien erleben, negative Auswirkungen auf ihre körperliche, geistige und seelische Verfassung haben. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß mißbrauchte Kinder häufig später ebenfalls zu Gewalt- bzw. Sexualstraftätern werden.

Da Gewaltopfer die Ursache ihrer Verletzungen häufig nur ungern angeben, lassen sich die Kosten für die Gesellschaft nicht berechnen. Eine kürzlich auf Veranlassung der niederländischen Behörden durchgeführte Untersuchung⁵ ergab, daß die jährlichen Gesamt-"Kosten" der Gewalt gegen Frauen allein in den Niederlanden mit über 145 Mio. ECU zu veranschlagen sind. Auf jeden Fall dürften die entsprechenden Ausgaben in der Europäischen Union beträchtlich sein, insbesondere die Kosten für die erforderliche ärztliche und psychologische Behandlung sowie die soziale Betreuung von Gewaltopfern, die die Mitgliedstaaten aus öffentlichen Mitteln bestreiten müssen. Jede Maßnahme, die zur Verringerung dieser Ausgaben beiträgt, ist also auf jeden Fall zu begrüßen.

4. INSTRUMENTE UND AKTIONEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Wie wichtig weltweite Aktionen zum Schutz der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Gewalt sind, ist auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichem Maße bereits seit geraumer Zeit bekannt.

⁵ *Economic costs of domestic violence against women*, Utrecht, Stiftung *Vrouwenopvang Nederland*, 1997.

Auf internationaler Ebene:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), Weltkindergipfel (1990), Wiener Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (1993), Weltkonferenz für Bevölkerung und Entwicklung in Kairo (1994) und Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz in Peking (1995). In dieser Aktionsplattform werden die Regierungen und internationalen Organisationen aufgefordert, vor allem "integrierte Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu ergreifen"⁶ sowie "den Frauenhandel zu beseitigen und Frauen zu unterstützen, die aufgrund von Prostitution und Menschenhandel Opfer von Gewalt geworden sind"⁷;

Stockholmer Erklärung und Aktionsplan des ersten Weltkongresses gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu kommerziellen Zwecken (1996), die einen wichtigen Fortschritt darstellen und die Grundlage für die derzeitigen nationalen und internationalen Maßnahmen bilden.

Auf europäischer Ebene:

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der die Rechte aller Menschen, einschließlich Frauen und Kindern, verankert wurden, wonach diese keiner "unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung" ausgesetzt werden dürfen, sowie **die Abschlusserklärung und der Aktionsplan, die am 11. Oktober 1997 auf dem zweiten Gipfeltreffen des Europarats in Straßburg angenommen wurden;**

Gipfel der Ostseestaaten in Riga (22./23. Januar 1998), auf dem eine Beteiligung der Teilnehmerstaaten an Gemeinsamen Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern vereinbart wurde.

5. MASSNAHMEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

Sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten und Organe spielen bei der Gewaltbekämpfung eine wichtige Rolle. Dabei wird dem Subsidiaritätsprinzip in vollem Umfang Rechnung getragen. Gleichwohl müssen die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich verstärkt und weiterentwickelt werden.

⁶ Ziel D.1.

⁷ Ziel D.3.

Das Europäische Parlament hat wiederholt auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder hingewiesen⁸ und die Kommission aufgefordert, Programme für koordinierte Aktionen zur Bekämpfung dieser Art von Gewalt zu konzipieren und durchzuführen.

Der Rat und die Kommission haben in den Bereichen Justiz und Inneres, Sozialpolitik (insbesondere Gesundheitswesen), Bildungswesen, audiovisuelle Dienste, Internet, Informationspolitik, Tourismus und Außenbeziehungen der Union eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet (siehe **Anhang 1**).

Die Grundlage für die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Mißbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern bildet das Memorandum vom 25. September 1996, das sich auf den Aktionsplan des Weltkongresses in Stockholm stützt.

Mit Blick auf die Frauen unterstützt die Kommission eine aktive und deutlich erkennbare Politik des "Mainstreaming" und vertritt die Auffassung, daß geschlechterspezifische Fragen in allen Politikbereichen und Programmen der EU zu berücksichtigen sind sowie der Problematik der Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Politik der Europäischen Gemeinschaft stärker Rechnung zu tragen ist.

Neben den bereits auf Unionsebene geplanten Maßnahmen hält die Kommission weitere Maßnahmen (siehe Teile II, III und IV dieser Mitteilung) für erforderlich.

⁸ Siehe insbesondere folgende Parlamentsentschlüsse:
Entschließung zu minderjährigen Opfern von Gewaltverbrechen vom 19. September 1996 (ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 190).
Entschließung zum Schutz von Minderjährigen in der Europäischen Union vom 12. Dezember 1996 (ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 170).
Entschließung zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen vom 16. September 1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55).

TEIL II: AUFSTELLUNG DES DAPHNE-PROGRAMMS

Das Europäische Parlament hat im Haushaltsplan 1997 die neue Haushaltslinie B3-4109 geschaffen, aus der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (DAPHNE-Initiative) finanziert werden sollen. Als Rechtsinstrument für das DAPHNE-Programm legt die Kommission nunmehr den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftsweiten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (2000-2004) vor.

Da das Programm multidisziplinär ist und auf verschiedene Gemeinschaftsziele abstellt, für die die Verträge der Union keine ausreichenden Kompetenzen übertragen haben, schlägt die Kommission Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgrundlage des Beschlusses vor.

Das Programm zielt darauf ab, NRO und gemeinnützige Organisationen, die bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen eine wichtige und aktive Rolle spielen, zu unterstützen und zu fördern. In vielen Fällen übernehmen diese Organisationen Aufgaben, die die Behörden aufgrund von Personalmangel oder fehlendem Fachwissen nicht wahrnehmen können. Für die Gesellschaft kann es nur von Nutzen sein, wenn die Sachkenntnisse und Erfahrungen der NRO sowie deren Konzepte und Programme gemeinschaftsweit gefördert und verbreitet sowie zwischen den Organisationen in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Diese Arbeit zu fördern, sollte nach Ansicht der Kommission Ziel des Programms sein.

Der eigentliche Erfolg der DAPHNE-Initiative im Jahr 1997 liegt darin, daß sie ein beachtliches Potential freigesetzt hat. Sie bildet nunmehr die Grundlage für gemeinsame europäische Maßnahmen von NRO zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen. Da die Initiative gemeinschaftsweit bei NRO sehr großes Interesse gefunden hat, ist davon auszugehen, daß sie gut auf den Bedarf der betreffenden nicht-staatlichen bzw. gemeinnützigen Organisationen abgestimmt ist. So wurden 428 Projekte vorgelegt, für die insgesamt Zuschüsse in Höhe von 35 Mio. ECU beantragt wurden. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel konnte die Kommission nur 47 Projekte fördern.

Das DAPHNE-Programm, das sich an nichtstaatliche bzw. gemeinnützige Organisationen richtet, ergänzt die bereits im Bereich Justiz und Inneres durchgeführten Maßnahmen. Am 29. November 1996 hat der Rat eine Gemeinsame Maßnahme zur Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (STOP-Programm)⁹ angenommen. Hierbei handelt es sich um ein Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (öffentliche Bedienstete wie Richter, Polizeibeamte, Beamte von Einwanderungs- und Steuerbehörden sowie Sozialarbeiter). Somit können nunmehr alle an der Bekämpfung von Gewalt beteiligten Akteure finanziell gefördert werden.

Darüber hinaus profitieren die Polizei- und die Justizbehörden vom DAPHNE-Programm, vor allem, da NRO-Projekte zur Auffindung vermißter Kinder, zur

⁹ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7.

Aufklärung von Polizeibeamten über die speziellen Bedürfnisse gewaltgefährdeter Kinder, Jugendlicher und Frauen gefördert werden.

Die von NRO im Rahmen des Programms vorzuschlagenden Maßnahmen umfassen die Errichtung und den Ausbau europaweiter Netze und die Durchführung innovativer Pilotprojekte, deren Ergebnisse auf andere Mitgliedstaaten und Regionen übertragbar sind, durch die also ein zusätzlicher Nutzen auf europäischer Ebene entsteht.

Das Mehrjahresprogramm ermöglicht die Finanzierung mehrjähriger Projekte und bietet einen strukturierten Rahmen, der die erforderliche Kohärenz und Kontinuität gewährleistet sowie die verschiedenen Tätigkeitsbereiche abdeckt. Die Kommission wird sich auch künftig um eine ausgewogene Förderung von Projekten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und solchen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bemühen.

Die Kommission wird entsprechend der Ergebnisse früherer Projekte das Programm schwerpunktmäßig auf die Bereiche ausrichten, die besondere Maßnahmen erfordern, und so dazu beizutragen, daß unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

In der Praxis sollen mit Blick auf das Programmziel unionsweit NRO und gemeinnützige Organisationen gefördert und darin bestärkt werden,

- mit anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen und den zuständigen Behörden, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, zusammenzuarbeiten (Vernetzung);
- die Qualität ihrer Maßnahmen durch Pilotprojekte, den Austausch optimaler Praktiken und die Verbreitung von Informationen, u. a. durch Seminare, Konferenzen, Veröffentlichungen und das Internet, zu verbessern;
- die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und bewährte Praktiken zur Unterstützung gewaltgefährdeter Kinder, Jugendlicher und Frauen zu fördern und auszutauschen.

Die Maßnahmen der NRO erstrecken sich auf einen der beiden nachstehenden Hauptbereiche, wobei es zwangsläufig häufig zu Überschneidungen kommen wird.

- ♦ Informationsaustausch, Koordinierung und Zusammenarbeit;
- ♦ Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Austausch bewährter Praktiken.

Informationsaustausch, Koordinierung und Zusammenarbeit

(a) Zwischen NRO und gemeinnützigen Organisationen in den einzelnen Mitgliedstaaten

Je nach Engagement können die mit der Gewaltproblematik befaßten NRO der einzelnen Mitgliedstaaten auf eine unterschiedlich große Erfahrung zurückgreifen. Die Kommission will in diesem Bereich den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen NRO fördern, indem sie die Errichtung und den Ausbau entsprechender Netze in den Mitgliedstaaten unterstützt. Von besonderem Nutzen für NRO wäre eine zentrale Stelle, die sämtliches Material zu diesem Bereich (unter anderem zu vermißten Personen) erfaßt, analysiert und - möglicherweise über das Internet - zugänglich macht.

(b) *Zwischen NRO und Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden und sozialen Einrichtungen*

Nach Auffassung der Kommission müssen die Kontakte zwischen NRO und Behörden intensiviert werden. Auf beiden Seiten bedarf es einer engeren Zusammenarbeit, um die Effizienz und Qualität der Dienstleistungen im Interesse der Opfer zu verbessern. Im Rahmen des Programms DAPHNE wird eine solche Zusammenarbeit durch Maßnahmen mit insbesondere folgenden Zielsetzungen gefördert:

- Unterstützung bei der Ausbildung von öffentlichen Bediensteten (einschließlich Polizeibeamten) im Umgang mit gewaltgefährdeten Kindern, Jugendlichen und Frauen;
- Verbesserung des beiderseitigen Verständnisses der Aufgaben, die NRO zur Unterstützung von Behörden wahrnehmen können;

Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Austausch bewährter Praktiken

In diesem Aktionsbereich will die Kommission im wesentlichen innovative Pilotprojekte mit Beteiligung mehrerer Partner fördern, die auch auf andere Mitgliedstaaten übertragbare Maßnahmen betreffen. Eine umfassendere Information der Öffentlichkeit, insbesondere gewaltgefährdeter Kinder, Jugendlicher und Frauen, über Art und Ausmaß des Problems der Gewalt ist von größter Bedeutung.

Nach Auffassung der Kommission könnten unter anderem die nachstehenden Maßnahmen von Nutzen sein:

- Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationskampagnen für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für gewaltgefährdete Frauen und Kinder;
- Programme zur Erforschung von Gewalt;
- Förderung und Austausch bewährter Praktiken zur Unterstützung gewaltgefährdeter Kinder, Jugendlicher und Frauen.

Beteiligung der beitrittswilligen Länder am DAPHNE-Programm

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist in vielen der beitrittswilligen Länder ein schwerwiegendes Problem. Der Europäische Rat beschloß daher auf seiner Tagung in Luxemburg vom 12./13. Dezember 1997, den Beitrittskandidaten - als Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie - die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zu ermöglichen. In diesem Sinne sollen die betreffenden Länder als konkrete Maßnahme zur Stärkung der Menschenrechte Zugang zum DAPHNE-Programm erhalten. Der Vorschlag der Kommission für die Rechtsgrundlage des Programms enthält einen Artikel, der die Beteiligung der beitrittswilligen Länder an dem Programm vorsieht.

Die Kommission legt einen Vorschlag für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (2000-2004) vor.
--

TEIL III: MASSNAHMEN FÜR EINEN BESSEREN SCHUTZ VON KINDERN VOR GEWALT

(a) Erhebung und Analyse öffentlich zugänglicher statistischer Daten über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Mißbrauch von Kindern auf Gemeinschafts-Ebene

Genaue statistische Daten über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Mißbrauch von Kindern sind nur schwer erhältlich. Zwar führen alle Mitgliedstaaten Strafregister, und es sind auch in gewissem Umfang Zahlen über die an die örtlichen Ämter überwiesenen Fälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs verfügbar, doch viele, wenn nicht die Mehrzahl der Fälle werden den Behörden gar nicht erst gemeldet.

Nach Auffassung der Kommission muß sich die EU-weite Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern auf möglichst stichhaltige Daten über das Ausmaß und die Natur dieses Problems gründen. Die Straftatbestände von Sexualverbrechen sind nicht in allen Mitgliedstaaten einheitlich, und selbst bei der Definition dessen, was unter "Kind" zu verstehen ist, bestehen Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Eurostat selbst erhebt derzeit keinerlei einschlägige Statistiken, verfügt jedoch über große Erfahrung aus der Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Statistiken insbesondere im Bereich der Sozialpolitik. Einheitliche Statistiken über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Mißbrauch von Kindern in den Mitgliedstaaten sind äußerst wertvoll für eine realistische Bewertung der Situation und das Konzipieren geeigneter Gegenmaßnahmen.

Am 19. März 1998 wurde Eurostat vom Rat beauftragt, statistische Daten zu den Bereichen Asyl und Zuwanderung zu sammeln und zu analysieren.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, Eurostat ein Mandat zur Sammlung und Analyse aller öffentlich verfügbaren Statistiken über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Mißbrauch von Kindern in den Mitgliedstaaten zu übertragen.

(b) Offizielle Vermisstenregister der Mitgliedstaaten und die Rolle Europas

In einigen, jedoch nicht allen Mitgliedstaaten werden offizielle Vermisstenregister geführt, teils auf nationaler, teils auf regionaler Ebene. Dabei wird, insbesondere was die Definitionen und die Kriterien für die Aufnahme in die Register sowie die Kompatibilität mit und den Zugang zu anderen Datenbanken anbelangt, sehr uneinheitlich vorgegangen. Zuständig für die Einrichtung und Verwaltung der Register sind allein die betreffenden Mitgliedstaaten.

Zum Bereich Vermisste und nicht identifizierte Leichen hat der Rat "Justiz und Inneres" am 19. März 1998 im Zuge der Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997¹⁰ eine Reihe von Vorschlägen zur Einrichtung nationaler Koordinierungsstellen und zur Verbesserung der gegenwärtigen Arbeitsmethoden angenommen. Aufgabe der Koordinierungsstellen soll demnach die Sammlung, Analyse und Speicherung einschlägiger Daten sowie deren Austausch (via Interpol oder im Rahmen

¹⁰ ABI. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

des Schengener Informationssystems) mit Koordinierungsstellen in anderen Ländern und die Koordinierung von Informations- und Fortbildungsmaßnahmen sein. Ferner wird vorgeschlagen, die Bearbeitung von Vermisstenmeldungen auf nationaler Ebene zu verbessern und dabei das Schwergewicht auf Risikogruppen wie Kinder unter 13 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren zu legen, bei denen zu vermuten ist, daß sie sich in Gesellschaft von Personen befinden, die eine potentielle Gefahr für sie darstellen.

Die Europol-Drogenstelle (EDU) und künftig auch Europol leisten den Mitgliedstaaten wichtige Unterstützung beim Informationsaustausch, bei der Datenanalyse und im operativen Bereich. Der effizienteste und schnellste Weg zu Informationen anderer Mitgliedstaaten liegt nach Ansicht der Kommission darin, die entsprechende Anfrage wie auch die Übermittlung von sich auf vermißte Kinder beziehenden Daten über die europäischen Verbindungsbeamten abzuwickeln, denn dies garantiert den Mitgliedstaaten die erforderliche Genauigkeit und Stichhaltigkeit der Daten sowie die Wahrung ihrer Vertraulichkeit. Auf diese Weise es auch möglich, über die Verbindungsbeamten Zugang zu anderen Stellen zu erhalten, und der Informationsaustausch wird nicht durch sprachliche Barrieren erschwert. Allerdings kann und darf dieses Verfahren in Fällen, in denen eine Benachrichtigung Interpols angebracht ist, eine solche Meldung nicht ersetzen, und die Datenbank Interpols sollte zu Rate gezogen werden, um Doppelarbeiten zu vermeiden.

Empfehlung der Kommission:

- **Die Mitgliedstaaten sollten auf Europol und insbesondere die Verbindungsbeamten zu Europol zurückgreifen, um**
 - eine rasche gegenseitige Hilfe bei der Suche nach und Rückführung von vermißten Kindern zu gewährleisten und gegebenenfalls gegen die beteiligten kriminellen Personen oder Netze vorzugehen;
 - die bestehenden internationalen und nationalen Vermisstenregister der Mitgliedstaaten zu verbessern und zu vereinheitlichen, insbesondere in bezug auf die Definitionen und die Kriterien für die Aufnahme in die Register sowie die Kompatibilität mit und den Zugang zu anderen Datenbanken der betreffenden oder anderer Mitgliedstaaten.
- **Die umfangreichen Analysekapazitäten Europols sollten dazu genutzt werden, den politischen, rechtlichen und strategischen Entscheidungsbedarf zu ermitteln und die entsprechenden Entscheidungen in die Wege zu leiten, um internationale Ermittlungen oder sonstige im Zusammenhang mit vermißten Kindern erforderliche Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden zu ermöglichen oder zu unterstützen.**

TEIL IV: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON FRAUEN

Als Reaktion auf die Forderung des Europäischen Parlaments¹¹, 1999 zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auszurufen, hat sich die Kommission bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit dem Parlament und dem Ratsvorsitz eine Reihe von Veranstaltungen (Konferenzen und Ausstellungen) zu diesem Thema zu organisieren. Der britische Ratsvorsitz hat bereits entsprechende Vorbereitungen eingeleitet, mit den eigentlichen Arbeiten soll während des österreichischen Ratsvorsitzes begonnen werden. Nach Möglichkeit sollen auch Veranstaltungen in den beitrittswilligen Ländern stattfinden. Im Mittelpunkt wird der Informations- und Erfahrungsaustausch über die Bereiche Prävention, Schutz sowie die soziale und berufliche Wiedereingliederung von Gewaltopfern stehen. Geplant sind unter anderem Maßnahmen zur Konsolidierung und Analyse statistischer Daten über Gewalthandlungen gegen Frauen in der Gemeinschaft. Gegebenenfalls müssen über die DAPHNE-Haushaltslinie B3-4109 hinaus zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten werden im Laufe des Jahres aufgefordert, sich mit eigenen Initiativen aktiv zu beteiligen.

So wird für die große Konferenz am Weltfrauentag (8. März 1999) während des deutschen Ratsvorsitzes ein Bericht ausgearbeitet, der eine ausgiebige Zusammenfassung und Analyse der öffentlich verfügbaren Statistiken über Gewalttaten gegen Frauen in den Mitgliedstaaten enthalten wird. Der Bericht wird in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aller Mitgliedstaaten erstellt und eine solide Grundlage für Hintergrundwissen über und Maßnahmen gegen diese Art von Gewalt, die auch die häusliche Gewalt einschließt, darstellen. Er wird Forschungsergebnisse und statistische Daten zu den diversen Aspekten dieser Problematik enthalten, so beispielsweise über die verschiedenen Arten von Gewalt - und insbesondere über die häusliche Gewalt, einem Thema, dem das Europäische Parlament und eine Reihe von Mitgliedstaaten große Bedeutung beimessen - über Art und Häufigkeit von Selbstverletzungen und die sozioökonomischen Kosten der Gewalt.

Um die vorliegenden Daten über Gewalt gegen Frauen mit dem diesbezüglichen öffentlichen Stimmungsbild in den Mitgliedstaaten vergleichen zu können, sollte in Verbindung mit dem statistischen Bericht eine Meinungsumfrage (Eurobarometer) durchgeführt werden. Durch die Berücksichtigung repräsentativer sozialer Beispiele aus allen Mitgliedstaaten würde eine noch gründlichere analytische Grundlage für realistische Maßnahmen entstehen.

Für die zweite große Konferenz, die Ende 1999 während des finnischen Ratsvorsitzes stattfinden soll, wird ein Bericht über sämtliche von den Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres durchgeführten oder angeregten Maßnahmen (zum Beispiel Konferenzen, Informationsveranstaltungen an Schulen, Aufklärungskampagnen, Pilotprojekte, Anpassung bestehender Mechanismen einschließlich rechtlicher Maßnahmen bzw. Strafverfolgungsmaßnahmen zum Schutze der Rechte der Frau und einer diesbezüglichen Sensibilisierung) erstellt.

¹¹ Entschließung vom 16. September 1997 zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55).

Vorschlag der Kommission:

- Die Mitgliedstaaten sollten Forschungsarbeiten über sämtliche Formen der Gewalt gegen Frauen und insbesondere über die häusliche Gewalt fördern, einschlägige Daten sammeln, Statistiken aufstellen und Untersuchungen über die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen anregen.
- Die Mitgliedstaaten sollten anregen, daß insbesondere im Bereich der NRO Strukturen, Programme und Maßnahmen eingeführt bzw. ausgeweitet werden, die auf eine bessere Kenntnis der Ursachen, Auswirkungen und Mechanismen der Gewalt gegen Frauen abstellen.
- Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der vom Europäischen Parlament und von der Europäischen Kommission für 1999 vorgesehenen Aktionen Informationskampagnen sowie Aufklärungs- und Erziehungsprogramme organisieren und finanzieren, um Männern, Frauen und Kindern stärker ins Bewußtsein zu rücken, welche persönlichen und sozialen Auswirkungen die Gewalt gegen Frauen für die Opfer, ihre Familien, die Gemeinschaft und die Gesellschaft mit sich bringt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft
zur gemeinschaftsweiten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten
zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen**

(DAPHNE-Programm)

(2000-2004)

ÜBERSICHT ÜBER DIE ARTIKEL

Artikel 1

In diesem Artikel wird ein Fünfjahres-Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Zeitraum 2000-2004 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen festgelegt. Ziel des Programms ist es, zur Bekämpfung dieser Gewalt beizutragen und insbesondere in diesem Bereich tätige NRO und gemeinnützige Organisationen zu unterstützen und zu fördern.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich unter zwei Überschriften einordnen:

1. Netzwerke, Informationsaustausch, Koordinierung und Zusammenarbeit auf EU-Ebene
2. Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Austausch bewährter Praktiken.

Artikel 2

Nach diesem Artikel hat die Kommission die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den in dem betreffenden Bereich tätigen Organisationen durchzuführen.

Artikel 3

Nach diesem Artikel müssen Kohärenz und Komplementarität mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen und -maßnahmen gewährleistet sein.

Artikel 4 und 5

Mit diesen Artikeln wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt, dem Vertreter aus den einzelnen Mitgliedstaaten angehören und in dem die Kommission den Vorsitz führt; außerdem werden darin die Verfahren des Ausschusses festgelegt.

Artikel 6

Nach diesem Artikel wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen gefördert. Außerdem wird das Programm den Bewerberstaaten zugänglich gemacht.

Artikel 7

Dieser Artikel sieht die Überwachung und laufende Bewertung des Programms vor; außerdem hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im dritten Jahr der Durchführung des Programms und bei seinem Abschluß Bericht zu erstatten. Die Berichte sind auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen zuzuleiten.

Anhang

Im Anhang sind die spezifischen Ziele und Maßnahmen des Programms unter den drei Überschriften gemäß Artikel 1 aufgeführt.

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftswerten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (DAPHNE-Programm)
(2000—2004)

(98/C 259/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 335 endg. — 98/0192(CNS)

Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gewalttaten gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sind ein schwerer Verstoß gegen ihre Menschenrechte, sie fügen der körperlichen und psychischen Gesundheit der Gewaltopfer und ihren Familienangehörigen schweren Schaden zu und bringen für die Gesellschaft als Ganzes hohe soziale und wirtschaftliche Kosten mit sich.
- (2) In seinen Entschließungen vom 19. September 1996 zu minderjährigen Opfern von Gewaltverbrechen⁽¹⁾, vom 12. Dezember 1996 zum Schutz von Minderjährigen in der Europäischen Union⁽²⁾ und vom 16. September 1997 zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Achtung der Gewalt gegen Frauen⁽³⁾ hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Aktionsprogramme zur Bekämpfung dieser Gewalttaten zu erstellen und durchzuführen.

- (3) Direkte Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sind im wesentlichen von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder lokaler Ebene durchzuführen.

- (4) Die Gemeinschaft kann den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen durch die Verbreitung von Informationen und Erfahrungen, die gemeinsame Festlegung von Prioritäten, gegebenenfalls den Ausbau von Netzen, die Auswahl gemeinschaftsweiter Projekte sowie die Motivierung und Mobilisierung aller Beteiligten einen Mehrwert verleihen.

- (5) Dieses Programm kann durch Ermittlung und Stimulierung bewährter Praktiken und Politiken, Förderung von Innovation und Austausch einschlägiger Erfahrungen einen Mehrwert erbringen.

- (6) Entsprechend dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Beschlusses daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

- (7) Es gilt, eine aktive Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Frauen- und Kinderorganisationen, in diesem Bereich zu unterstützen und die Synergie zwischen allen einschlägigen Politiken und Maßnahmen zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 190.

⁽²⁾ ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 170.

⁽³⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55.

- (8) Die Zusammenarbeit mit den im Bereich der öffentlichen Gesundheit zuständigen internationalen Organisationen und mit Drittländern ist zu fördern.
- (9) Dieses Programm sollte gemäß den Bedingungen, die in den entsprechenden Abkommen, insbesondere den Assoziierungsabkommen und deren Zusatzprotokollen, festgelegt worden sind, für die Teilnahme der Beitrittskandidaten in der Vorbereitungsphase offenstehen.
- (10) Zur Erhöhung des Nutzens und der Durchschlagskraft des Programms sollten die Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Erreichung der festgesetzten Ziele sowie im Hinblick auf gegebenenfalls notwendige Anpassungen fortlaufend bewertet werden.
- (11) Dieses Programm sollte eine Laufzeit von fünf Jahren haben, damit genügend Zeit zur Verfügung steht, um die Maßnahmen so durchzuführen, daß die festgesetzten Ziele erreicht werden.
- (12) Bei der Durchführung dieses Beschlusses sollte die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt werden.
- (13) Nach Artikel 2 EG-Vertrag ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, innerhalb der Gemeinschaft ein hohes Maß an sozialem Schutz sowie die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität zu fördern.
- (14) Nach Artikel 3 Buchstaben j) und o) EG-Vertrag umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.
- (15) Das DAPHNE-Programm trägt zur Erreichung der vorgenannten Ziele bei.
- (16) Die für die Annahme dieses Beschlusses erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nur in Artikel 235 vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Aufstellung des Programms

- (1) Mit diesem Beschluß wird ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (DAPHNE-Programm), im folgenden „das Programm“ genannt, für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 angenommen.

(2) Ziel des Programms ist es, zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalthandlungen beizutragen und insbesondere in diesem Bereich tätige Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützige Organisationen zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die im Rahmen des Programms durchzuführenden Maßnahmen und ihre spezifischen Zielsetzungen sind im Anhang aufgeführt und betreffen

- a) die Errichtung von Netzen und die Gewährleistung von Informationsaustausch, Koordinierung und Zusammenarbeit auf Ebene der Gemeinschaft;
- b) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und den Austausch bewährter Praktiken;
- c) ergänzende Ausgaben.

Artikel 2

Durchführung

(1) Die Kommission gewährleistet die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission arbeitet mit Einrichtungen und Organisationen zusammen, die im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen tätig sind.

Artikel 3

Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß zwischen den im Rahmen des Programms durchzuführenden Gemeinschaftsmaßnahmen und den im Rahmen anderer einschlägiger Gemeinschaftsprogramme und -aktionen durchgeführten Maßnahmen Kohärenz und Komplementarität besteht.

Artikel 4

Ausschuß

Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — erforderlichenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuß unterstützt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 insbesondere bezüglich

a) der Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung der Projekte im Rahmen des Programms;

b) des Überwachungs- und Bewertungsverfahrens.

(2) Der Vertreter der Kommission unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über den Stand der Durchführung des Programms.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

(1) Im Zuge der Durchführung des Programms wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit im Bereich

der öffentlichen Gesundheit zuständigen internationalen Organisationen gefördert.

(2) Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mitteleuropas (MEL) nach Maßgabe der Bedingungen offen, die in den Assoziationsabkommen oder dazugehörigen Zusatzprotokollen betreffend die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind. Das Programm steht der Beteiligung Zyperns auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren nach den gleichen Regeln offen, die auch für die EFTA-Länder gelten.

Artikel 7

Überwachung und Bewertung

(1) Bei der Durchführung dieses Beschlusses trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und laufenden Bewertung des Programms unter Berücksichtigung der in Artikel 1 und im Anhang genannten allgemeinen und spezifischen Ziele.

(2) Im dritten Jahr des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vor.

(3) Nach Abschluß des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Schlußbericht vor.

(4) Die Kommission nimmt in die Berichte gemäß den Absätzen 2 und 3 Informationen über die Gemeinschaftsfinanzierung in den verschiedenen Aktionsbereichen und über die Komplementarität mit den anderen in Artikel 3 genannten Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Bewertungen auf. Sie übermittelt diese Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen.

ANHANG

SPEZIFISCHE ZIELE UND MASSNAHMEN

I. MASSNAHMEN ZUR ERRICHTUNG VON NETZEN UND ZUR GEWÄHRLEISTUNG VON INFORMATIONSAUSTAUSCH, KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Ziele: Unterstützung und Ermunterung von nichtstaatlichen und gemeinnützigen Organisationen (NRO), untereinander und mit Bediensteten von Behörden, einschließlich Beamten der Strafverfolgungsbehörden und Sozialarbeitern, zusammenzuarbeiten

1. Unterstützung der Errichtung von Netzen unter Beteiligung von NRO aus verschiedenen Mitgliedstaaten, um den Austausch einschlägiger Informationen und Erfahrungen, unter anderem im Zusammenhang mit vermißten Personen, zu erleichtern.

2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen NRO und Bediensteten von Behörden, um zu einem besseren beiderseitigen Verständnis der jeweiligen Aufgaben beizutragen und einschlägige Informationen und Erfahrungen auszutauschen.

II. MASSNAHMEN ZUR SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND ZUM AUSTAUSCH BEWÄHRTER PRAKTIKEN

Ziele: Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Problematik der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, einschließlich Handel mit ihnen mit dem Ziel sexueller Ausbeutung, sexueller Ausbeutung zu kommerziellen Zwecken und sonstigen sexuellen Mißbrauchs sowie Förderung des Austauschs bewährter Praktiken

3. Förderung von Informationskampagnen und Pilotprojekten sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, bezüglich potentieller Gewaltrisiken und der Möglichkeiten, sie zu vermeiden.
4. Ausbau einer gemeinschaftsweiten Informationsquelle zur Unterstützung von NRO und zu ihrer Unter-
richtung über öffentlich zugängliche Informationen, die von staatlichen Stellen, NRO und Hochschul-
einrichtungen im Bereich der Bekämpfung von Gewalt zusammengetragen werden.
5. Programme zur Erforschung von Gewalt.
6. Förderung und Austausch bewährter Praktiken zur Unterstützung von gewaltgefährdeten Kindern,
Jugendlichen und Frauen auf Gemeinschaftsebene.

III. ERGÄNZENDE AUSGABEN

Finanziert werden im Rahmen des Programms außerdem Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen und Seminare, Informationen und Veröffentlichungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind.

19.03.99**Beschluß
des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftsweiten
Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung
von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen
(DAPHNE-Programm - 2000-2004)

KOM(98) 335 endg.; Ratsdok. 9127/98

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen als einen wichtigen Beitrag zu deren Schutz.
2. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß auch gemeinnützige und nichtstaatliche Organisationen bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche eine aktive und unverzichtbare Rolle spielen. Deshalb ist Maßnahmen, die die Förderung dieser Organisationen zum Ziel haben, grundsätzlich zuzustimmen.
3. Der Bundesrat bedauert, daß es nicht gelungen ist, das Jahr 1999 offiziell zum "Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" zu erklären. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich während der Laufzeit des Programms "DAPHNE" erneut dafür einzusetzen, daß eines der Jahre 2000-2004 zum "Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" ausgerufen wird. Dieses könnte auch dazu genutzt werden, die aus dem Programm "DAPHNE 2000-2004" gewonnenen Ergebnisse und Einschätzungen

europaweit und über den Teilnehmerkreis am DAPHNE-Programm hinaus einer breiten Öffentlichkeit im Rahmen nationaler Informationskampagnen zugänglich zu machen und für deren Verbreitung zu sorgen. Dabei sollte angestrebt werden, daß am Programm "DAPHNE 2000-2004" Beteiligte verstärkt einbezogen werden, damit ein vielfältiger Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen ermöglicht wird. Auch sollten die in und von den Mitglied- und Bewerberstaaten initiierten Maßnahmen europaweit umfassend dokumentiert werden.